



BUNDEMINISTERIUM  
FÜR JUSTIZ

# ZUKUNFT: **MASSNAHMENVOLLZUG**

Konferenz zur Umsetzung eines modernen  
Maßnahmenvollzugs

# I. Überblick

- **Strafgerichtliche Einbettung** des Maßnahmenrechts  
Durchgehende Zuständigkeit der Justiz und der  
Strafgerichtspflege
  - **Auf allen Ebenen** (Verhängung, Vollzug, vorläufiger  
Vollzug, Absehen vom Vollzug);
  - ***Sicherheitsverantwortung gegenüber der  
Allgemeinheit - Fürsorgepflicht gegenüber Kranken***

(„So viel Sicherheit wie nötig,  
so viel Behandlung wie möglich“)

# Überblick

- **Eigenständigkeit des Maßnahmenvollzugs und Abstandsgebot**
  - nicht mehr „Anhängsel des Strafvollzugs“
  - Moderne **Forensisch-Therapeutische Zentren.**
  - behandlungs- und betreuungsbetont
  - modernes Rechtsschutzsystem
  
- **Reduktion der Insassenzahl**

Nicht schematisch, sondern

  - Erhöhung der Treffsicherheit der Maßnahmenverhängung
  - Medizinische Betreuung vom Ermittlungsverfahren an
  - Ambulanter Vollzug

## II. Ausgangspunkt

### Straftäter mit schweren psychischen Störungen

- kranke Menschen
  - Behandlung und Betreuung
- Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung

Grund: Gefährlichkeit

Ausgangspunkt: Straftat (Anlasstat)

- praktisch: Anlass für Ermittlungen
- sozialpsychologisch: von der Gesellschaft als Straftat empfunden

→ Reaktion durch Strafrecht

## III. Strafrechtliche Rechtsfolge

- Unzulänglichkeiten des zivilen Unterbringungsrechts
  - Kosten, Länder vs. Bund
  - allgemeine Psychiatrie vs. gefährliche Straftäter
  - Entscheidung durch den Arzt
- → Maßnahme = Rechtsfolge des Strafrechts
  - sozialpsychologische Bewältigung des Geschehens
  - notwendige Feststellungen erst am Ende des Verfahrens
  - freie Entscheidung der Richter über die Schuld
  - Entscheidung und Kontrolle bis zuletzt **durch Gerichte**

## IV. Systematik

- StGB: Voraussetzungen
  - Anlasstat,  
schwere und nachhaltige psychische Störung,  
Gefährlichkeitsprognose
  - Rechtsfolge des Strafrechts
- StPO: Verfahren bis zum Urteil
  - Entscheidung durch das erkennende Gericht
- Vollzug: **Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG)**
  - deutlich abgesetzt vom Strafvollzug  
(**Abstandsgebot**)

## V. Anlasstat (§ 21 Abs 3 und 4 StGB)

1. Grundsätzlich: > 1 Jahr

2. > 1 bis 3 Jahre:

- nur wenn Tat Ausdruck **besonderer Gewaltgeneigtheit** des Täters
  - Gefährliche Drohung mit Tod, Brandstiftung etc. ?
  - Widerstand gegen die Staatsgewalt:  
Leichter Stoß / Faustschlag ins Gesicht

3. Vermögensdelikte: ausnahmsweise

- Strafdrohung mehr als 3 Jahre
- Umstände der Tatbegehung legen „Überspringen“ der **Gefährlichkeit auf Leib und Leben** nahe
  - schwere Destruktion bei Gewalt gegen Sachen, Tiere
  - Angriffe auf kritische Infrastruktur

## VI. Strafprozess

- Entscheidung im Strafprozess
- Regelung: §§ 429 bis 442 StPO
  - Entscheidung immer durch **Schöffen- oder Geschworenengericht**
    - da potenziell lebenslange Anhaltung
  - **keine Untersuchungshaft**, sondern immer vorläufige Unterbringung in Forensisch-Therapeutischem Zentrum oder psychiatrischer Krankenanstalt
    - **sofortiger Behandlungsbeginn**
    - mit Ziel bedingte Nachsicht (→ vorläufiges Absehen vom Vollzug gegen alternative Maßnahmen)



## VII. Maßnahmenvollzugs-Gesetz (MVG)

- **Selbständiges Gesetz**
- **Forensisch-therapeutische Zentren**
  - oder besondere Abteilungen psychiatrischer KA
  - kein Vollzug mehr in Einrichtungen des Strafvollzugs
- **Betonung von **Behandlung und Betreuung****
  - Behandlung auch im Hinblick auf Verkürzung der Anhaltung
  - Auftrag an alle Bediensteten
  - Ausweitung des Betreuungs- gegenüber dem Sicherungspersonal
- **Verwirklichung des **Abstandsgebotes****
  - Anpassung an die Lebensverhältnisse in Freiheit
  - z.B. Besitz von Gegenständen

# Maßnahmenvollzugs-Gesetz (MVG)

- Umfassender Kontrollauftrag an das **Vollzugsgericht**
  - neues, einfaches und verbessertes Rechtsschutzsystem
  - insbesondere: allgemeines Rechtsmittel:  
**Einspruch an das Vollzugsgericht**
    - auch gegen schlichtes Vollzugshandeln
- Verbesserte Rechtsstellung der Betroffenen
  - Patientenanwälte
  - notwendige Verteidigung im Entlassungsverfahren
  - mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durch das Vollzugsgericht in besonders wichtigen Fällen (bedingte Entlassung, mechanische Fixierung)

# Vorläufiges Absehen vom Vollzug („ambulanter Vollzug“, gelinderes Mittel)

*von der bedingten Nachsicht der Einweisung zum vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung*

- **Defizite** der derzeitigen bedingten Nachsicht
  - aus der bedingten Strafnachsicht abgeleitet
    - Androhung von Strafe nur passend für normativ ansprechbare Täter
  - Voraussetzungen – Weisungen – förmliche Mahnung
- **Entscheidend: alternative Maßnahmen**  
**Voraussetzungen und Bedingungen**
  - z.B. Unterbringung in betreuter Wohngemeinschaft
  - Medikation und ambulante ärztliche Behandlung
  - wirksame Kontrolle

# Vorläufiges Absehen vom Vollzug („ambulanter Vollzug“)

## ■ Anwendungsbereich

- (ggf. schon bei vorläufiger Unterbringung als gelind. Mittel)
- bei der Entscheidung des erkennenden Gerichts
- bei der bedingten Entlassung
  - → ausführliche **Entlassungsvorbereitung**
  - während des Vollzugs in der Anstalt: Lockerungen (wie derzeit) unter der Kontrolle des Anstaltsleiters
- Besondere Begründungspflicht des erkennenden Gerichts bei Strafdrohung der Anlasstat bis zu 3 Jahren

# Vorläufiges Absehen vom Vollzug („ambulanter Vollzug“)

## ■ Hauptfragen:

- Erarbeiten der geeigneten **Voraussetzungen und Bedingungen** („alternativen Maßnahmen“), mit denen der **Gefährlichkeit ausreichend begegnet** wird
- Organisation des Übergangs
- Kontrolle und Überwachung

## ■ Planung und Organisation

- entsprechend: **Vorbereitung der bedingten Entlassung**
- durch die **Anstalt** (→ vorläufige Unterbringung)
- vorläufige **Bewährungshilfe**
  - ggf. Sozialnetzkonferenz

# Vorläufiges Absehen vom Vollzug („ambulanter Vollzug“)

- **Kontrolle** der Voraussetzungen und Bedingungen
  - durch die (Wohn-) Einrichtung, Ambulanz, ...
  - Unterstützung **Bewährungshilfe**
  - durch das **Gericht**
    - rascher Widerruf bei Nicht-Einhaltung
  - ggf. **gerichtliche Aufsicht, elektronische Überwachung**
- Widerruf → Vollzug
  - Voraussetzungen und Bedingungen genügen nicht (mehr)**
- **Krisenintervention** statt Widerruf
  - vorübergehende stationäre Aufnahme (bis 3/ 6 Monate)
  - endet automatisch, wenn kein Widerruf

# Zusammenfassung

- **Strafrechtliche Einbettung**, Zuständigkeit der Justiz
- nicht mehr durch Einzelrichter
- keine Untersuchungshaft → sofortiger Behandlungsbeginn
- **Maßnahmenvollzugsgesetz**
- Moderne **forensisch-therapeutische Zentren**
- Abstandsgebot, Betonung der Behandlung
- Ausweitung des **ambulanten Vollzugs**
- stärkere Einbindung der **Bewährungshilfe**
- **Entlassungsvorbereitung; Krisenintervention**
- Patientenanwälte, verbesserte Rechtsstellung
- **Modernes Rechtsschutzsystem**: Stärkung der Stellung de **Vollzugsgerichts, Einspruch** an das Vollzugsgericht